



# Altersversorgung / Psychotherapeutenversorgungswerk

allgemeine Informationen und aktuelle Situation

für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

---

**Hans Bauer, Vorsitzender des Verwaltungsrats des PVW**

**Barbara Sieker, Geschäftsführerin des PVW**

# Aufbau des Vortrages

- **I. (Grundsätzliches zu Altersversorgung – Geschichte)**
- **II. Aufbau des PVW**
- **III. Funktionsweise des PVW, Gremien**
- **IV. Allgemeine Informationen und aktuelle Zahlen.  
Zur Vermögensanlage des PVW**
- **V. Beitragszahlung, Vermögen des PVW, Rente – wie wird aus  
meinen Beiträgen meine Rente?**
- **VI. Weitere Überlegungen zur Altersversorgung**
- **VII. Satzungsänderungen in 2023, Auswirkungen auf die  
Rentenberechnung, neue Anwartschaftsbescheinigungen**



# I. Grundsätzliches zur Altersversorgung

---

## **Altersversorgung ist eine zutiefst menschliche, kulturelle Errungenschaft.**

Tiere in „freier Wildbahn“ sterben, wenn sie zu alt werden, um zu jagen oder dem Jäger zu entkommen.

Alte und Bedürftige zu versorgen ist eine der grundlegenden sozialen Errungenschaften unserer Gesellschaft.



„Dieses Foto“ von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß CC BY-SA

# Geschichte

Altersversorgung wurde traditionell über die Familie gelöst, wie es noch heute in vielen Ländern ohne geregelte Altersversorgung organisiert wird. Eltern ziehen viele Kinder groß, in der Hoffnung, dass diese sie im Alter versorgen.



„Dieses Foto“ von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß CC BY-SA

# Anfänge organisierter Altersversorgungen

- In der mittelalterlichen bäuerlichen Gesellschaft war es üblich, dass der „Altbauer“ den Hof an den „Jungbauern“ übergab, und dieser ihm dafür den Lebensunterhalt bis an sein Ende garantierte. Teilweise war der Jungbauer auch verpflichtet die leer ausgehenden Geschwister zu versorgen.
- Erste organisierte Altersversorgungssysteme gab es auch in den mittelalterlichen Zünften, die bei den Zunftversammlungen Geldbeträge einsammelten, um damit die „alten und siechen“ Zunftmitglieder, und auch Angehörige verstorbener Zunftmitglieder, zu versorgen.

# Beginn der staatlich organisierten Altersversorgung

## **Bismarcks Sozialgesetzgebung, Rentenversicherung: 1891**

- Durch die industrielle Revolution änderten sich gesellschaftliche Strukturen. Die Landbevölkerung zog immer mehr in die Städte, Familienverbände zerfielen und mit ihnen die klassischen gewachsenen Versorgungsstrukturen.
- Die sich herausbildende proletarische Arbeiterschicht verfügte über keinerlei Absicherung für Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit oder sonstige Notlagen. Die Einkommen drifteten weit auseinander. Es bildeten sich sozialistische Bewegungen, die mehr oder weniger radikal Ausgleich forderten.
- Um diesen sozialistischen Bewegungen die Grundlage zu entziehen, schuf Bismarck die bekannte Sozialgesetzgebung mit Kranken- , Unfall- , und eben 1891 Rentenversicherung.



- Bismarck konnte die Absicht, mit den Sozialversicherungen den sozialistischen Bewegungen den Nährboden zu entziehen nicht verwirklichen, trotzdem waren diese ein großer Erfolg, der in der Folgezeit von vielen sich industrialisierenden Ländern nachvollzogen wurde.
- Wichtig anzumerken ist, dass hier die Grundlage für eine Altersversorgung nach dem **Umlageprinzip** geschaffen wurde, nach dem noch heute z. B. die Deutsche Rentenversicherung arbeitet.
- Die Bismarck'sche Altersversorgung war ursprünglich nur für die Arbeiter gedacht. Schon früh bildeten sich parallel, vor allem auf berufsständischer Basis, weitere Altersversorgungssysteme. So auch die Altersversorgungen der Ärzte, gekoppelt an die Ärztekammern. Diese benutzten traditionell das individuelle oder modifizierte **Anwartschaftsdeckungsverfahren**.

... so viel zur Geschichte





## II. Aufbau des PVW – Grundlagen

---

# Wichtig: Das Umlageprinzip – Deutsche Rentenversicherung

## Grundlage:

Die Mitglieder zahlen Anteile ihres monatlichen Einkommens als Rentenbeiträge in das System ein, aus diesen wird nach spezifischen Schlüsseln an die Rentenbezieher direkt die Rente ausbezahlt.

- Zusätzliche Unterstützung aus Steuermitteln
- Die Deutsche Rentenversicherung verfügt zurzeit über Reserven von etwa 39 Mrd. €, (Ende 2021, letzte veröffentlichte Zahl) was bei einem Ausgabenvolumen von 341 Mrd. €/J. als hohe Rücklage angesehen wird.
- Anmerkung: aktuell wird etwa ein Drittel des Etats der deutschen Rentenversicherung (2022: ca. 109 Mrd. €) aus Steuermitteln bestritten. Dieser Zuschuss erfordert dann etwa 20 % des Bundeshaushaltes.

# Das bevorzugte Prinzip der berufsständischen Versorgungswerke



## Das individuelle (modifizierte) Anwartschaftsdeckungsverfahren

### Grundsätzliches Prinzip:

Sie zahlen monatliche Beiträge ein, diese werden entsprechend verzinst am Kapitalmarkt angelegt, hieraus bildet sich ein Kapitalstock, aus diesem werden in späterer Zeit (unter bestimmten Voraussetzungen früher) die Rentenzahlungen finanziert.

### Wichtig:

- Die Qualität der Geldanlage
- Die Qualität der demographischen Berechnungen

# Vor- und Nachteile

## ... des Anwartschaftsdeckungsverfahrens

- + Demographieunabhängig
- + Profitiert vom Kapitalmarkt
- + Politikunabhängig, die Rentenhöhe bestimmt sich weitgehend nach Rechenverfahren, nicht auf der Grundlage politischer Entscheidungen
- Abhängig von der Qualität der Anlage
- **Kapitalmarktabhängig**

## ... des Umlageverfahrens

- + Kapitalmarktunabhängig
- + Materiell zerstörungstabil
- **Demographieabhängig**

## Vergleiche / Referenzen

Das Psychotherapeutenversorgungswerk ist in vielerlei Hinsicht nur schwer vergleichbar mit der gesetzlichen Rentenversicherung. An einem wichtigen Punkt, nämlich dem Vergleich, wieviel Rentenleistung erhalte ich für einen eingezahlten Euro, ist es vergleichbar. Oder auch bezüglich des Aspekts der Pflichtmitgliedschaft. Unter vielen anderen Gesichtspunkten nicht. Vor allem aufgrund der unterschiedlichen verwendeten grundsätzlichen Prinzipien.

Hier ist das PVW eher zu privaten Rentenversicherungen vergleichbar, die nach ähnlichen Prinzipien der Geldanlage handeln.

# Altersversorgung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten heute

## Niedergelassene

- sind Pflichtmitglied im Psychotherapeutenversorgungswerk
- Gilt (für das PVW) für die Bundesländer: Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Hessen

## Angestellte

- sind Pflichtmitglied in der Deutschen Rentenversicherung

**Der Vollständigkeit halber:** Für Psychotherapeuten gibt es in Deutschland außer unserem PVW noch das des Psychotherapeutenversorgungswerk NRW, dem sich die Ostkammer und Ba-Wü angeschlossen haben, die Bayerische Infanterieingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, der sich die saarländische Kammer angeschlossen hat, und das Versorgungswerk der PKSH. In Berlin gibt es keine eigene Altersversorgung der Psychotherapeuten.

**Diese Mitgliedschaft ist Pflichtteil Ihrer Altersversorgung, diesbezüglich haben Sie keine Wahlmöglichkeiten. Lediglich bezüglich der Höhe der Einzahlungen haben Sie beim PVW Entscheidungsspielräume.**

# Psychotherapeutenversorgungswerk (PVW)

## Grundlagen



- Pflichtmitgliedschaft für alle selbstständig tätigen Berufsangehörigen
- ist eine rechtlich selbstständige Körperschaft
- unterliegt der niedersächsischen Versicherungsaufsicht, angesiedelt beim niedersächsischen Wirtschaftsministerium. Wichtige aufsichtsrechtliche Entscheidungen werden gemäß Staatsverträgen mit den Ministerien der anderen beteiligten Bundesländer abgeklärt. Das Ministerium übernimmt regelmäßig die Regelungen der BaFin in Landesrecht.  
Organisatorische Aufsicht: Sozialministerium Niedersachsen
- arbeitet nach dem modifizierten individuellen Anwartschaftsdeckungsverfahren
- wird von einem eigenen Parlament (Delegiertenversammlung) und eigenem Verwaltungsrat gesteuert
- verfügt demzufolge über eine eigene Satzung
- wirtschaftlich selbstständig. Erhält keine staatlichen Zuschüsse und führt dahin keine Gelder ab. Das PVW unterliegt keiner Steuerpflicht bezüglich seiner Gewinne. Eingenommene Gelder dürfen (abzüglich Verwaltungskosten) ausschließlich für Rentenzahlungen verwendet werden.
- freie Wahl der Inanspruchnahme der Altersrente zwischen Beginn des 63. und Ende des 70. Lebensjahres

# Aufsicht / Ordnungen zur Geldanlage

- Wie auf der letzten Folie erwähnt, sind zwei niedersächsische Ministerien für die Aufsicht des PVW zuständig: für die allgemeine Tätigkeit das Sozialministerium, für die Geldanlage, versicherungsmathematische Berechnungen, das Wirtschaftsministerium.
- Die **BaFin** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) ist in Deutschland zuständig für, wie der Name schon sagt, alle Finanzdienstleister, unter die auch die Versorgungswerke fallen. Hierfür erlässt die BaFin die [Verordnung über die Anlage der Sicherungsvermögen von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen \(Anlageverordnung – AnIV\)](#).
- Diese Verordnung wird regelmäßig von der niedersächsischen Landesregierung in niedersächsisches Recht umgesetzt und bildet die Regeln, nach denen die Geldanlage durch das PVW zu erfolgen hat. Das Regelwerk enthält viele Einzelregelungen, zum Beispiel ein Maximum für die Vermögensanlage in Aktien von 35 % oder von Immobilien von 25 %; aber auch von bedingten Regelungen, zum Beispiel eine Erhöhung der Anlagemöglichkeit in Aktien bei einer höheren Sicherheitsrücklage.
- Darüber hinaus gibt es die Anlagerichtlinie, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurde, in der zum Beispiel die Anlage in Aktien nochmals verringert wurde auf 5 %.





## III. Funktionsweise des PVW, Gremien



# Aufbau PVW

## **Delegiertenversammlung: 30 Mitglieder, im Verhältnis der Gesamtmitgliederzahlen der beteiligten Kammerbezirke:**

Besetzung seit der letzten Wahl im Jahr 2022:

**Bremen:** Frank Bodenstein

**Hamburg:** Susanne Baier, Dr. Johannes Frey, Ricarda Müller, Maria Prkno, Kathrin Wohlthat,

**Hessen:** Karim Ballach, Hans Bauer, Sven Baumbach, Karen Cornils-Harris, Dr. Monika Frank, Stephanie Hild-Steimecke, Anatoli Pimenidou, Ariadne Sartorius, Alexander Schlipf, Helge Sickmann, Tilo Silwedel, Dr. Heike Winter

**Niedersachsen:** Gabriele Bruns, Simone Dodenhoff, Kordula Horstmann, Michael Kladny, Dr. Nils Köthke, Svenja Löer, Dr. Enno Maaß, Dr. Timo Reißner, Nele Ruhe,

**Rheinland-Pfalz:** Prof. Dr. Sebastian Murken, Ruth Stenner, Norbert Winkler

# Die Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung tagt in der Regel einmal im Jahr. Bei der Versammlung anwesend sind, zusätzlich zu den Delegierten, die Geschäftsführerin, die externen Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie der Wirtschaftsprüfer, der den Jahresabschluss präsentiert und der Aktuar, der die versicherungsmathematische Prüfung darstellt. Weiterhin sind in der Regel die beiden aufsichtsführenden niedersächsischen Ministerien - Sozialministerium und Wirtschaftsministerium - mit Vertretern beteiligt.
- **Aufgaben:** Entgegennahme des Jahresabschlusses und Genehmigung, ebenfalls des versicherungsmathematischen Gutachtens. Fassung übergreifender Beschlüsse, wie zum Beispiel Satzungsänderungen.

# Der Verwaltungsrat



## **Besetzung (interne Mitglieder):**

**Bremen:** Frank Bodenstein

**Hamburg:** Dr. Johannes Frey (stellvertretender Vorsitzender)

**Hessen:** Hans Bauer (Vorsitzender)

**Niedersachsen:** Dr. Enno Maaß

**Rheinland-Pfalz:** Prof. Dr. Sebastian Murken

Nach Satzung hat jedes Bundesland das Recht eine/n Delegierte/n in den Verwaltungsrat zu entsenden.

Weiterhin hat der Verwaltungsrat drei externe stimmberechtigte Mitglieder:

Dr. Jörg Liesner (Banker),

Stefan Riecher (Banker),

Dr. Hans-Werner Schrader (Jurist)

An den Sitzungen können die Vertreter der aufsichtsführenden Ministerien teilnehmen, dieses wird zum Teil in Anspruch genommen. Selbstverständlich ist die Geschäftsstelle mit der Geschäftsführerin und der Stellvertreterin bei den Sitzungen vertreten.

## Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat führt die laufenden Geschäfte. Im Wesentlichen durch die Erstellung von Handlungsanweisungen an die Geschäftsführerin, weniger durch direktes eigenes Handeln. Zum Beispiel werden beim Kauf einer Immobilie die Verhandlungen in der Regel Beauftragten des Verwaltungsrates in Kooperation mit mindestens einem der Banker und dem Juristen geführt. Bei ernsthafter Kaufabsicht kann es auch sein, dass der gesamte Verwaltungsrat zur Besichtigung anreist. Sollen zum Beispiel Umstellungen bei der EDV der Geschäftsstelle erfolgen, werden von der Geschäftsführerin im Verwaltungsrat zusammen mit dem EDV-Fachmann der Geschäftsstelle die Ziele dargestellt, im Verwaltungsrat diskutiert, von der Geschäftsführerin einer Ausschreibung festgehalten und durch die Geschäftsstelle an Firmen übermittelt. Die Angebote werden von den Mitarbeitern diskutiert und präzisiert. Über die dann finalisierten Angebote entscheidet wiederum der Verwaltungsrat.

**Ich hoffe Ihnen einen nicht zu umfangreichen aber trotzdem transparenten Einblick in die Arbeit des PVW vermittelt zu haben.**

# IV. Allgemeine Informationen und aktuelle Zahlen zur Vermögensanlage des PVW

---

# Mitglieder

Psychotherapeutenkammer	31.12.2022	Vorjahr	Zugang	Zuwachs
Niedersachsen	3.596	3.358	238	7,09 %
Bremen	520	489	31	6,34 %
Hamburg	1.899	1.744	155	8,89 %
Rheinland-Pfalz	1.494	1.365	129	9,45 %
Hessen	4.892	4.598	294	6,39 %
<b>Mitglieder gesamt</b>	<b>12.401</b>	<b>11.554</b>	<b>847</b>	<b>7,33 %</b>

Quelle: Bericht Frau Sieker an DV am 08. September 2023

# Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen per 31.12.2022 beliefen sich auf **58.172.146,65 €** (Vorjahr 55.170.339,19 €). Sie wurden von **8.461** (Vorjahr 8.005) **Anwärtern**, d. h. von **65,46 %** (Vorjahr 66,61 %) des **Gesamtpersonenbestandes** gezahlt.

per 31.12.2022	<b>31.12.2022</b>	<b>Vorjahr</b>
<b>Regelpflichtbeiträge</b>	43.374.646,42 €	39.980.672,24 €
<b>Freiwillige Mehrzahlungen</b>	14.473.078,50 €	14.975.823,24 €
<b>Nachversicherungen</b>	30.904,09 €	– €
<b>Überleitung Zugang</b>	293.519,64 €	213.843,71 €
<b>VA externe Teilung</b>	– €	– €
<b>Wiederauffüllung VA</b>	– €	– €
<b>Beitragseinnahmen gesamt</b>	<b>58.172.148,65 €</b>	<b>55.170.339,19 €</b>

Quelle: Bericht Frau Sieker an DV am 08. September 2023

Die **Steigerung** der Beitragseinnahmen beträgt 5,44 % (Vorjahr 13,62 %).



# Kapital des PVW



Die Kapitalanlagen betragen **535.246.416,03 €** (Vorjahr 473.563.109,53 €).

Das ist ein **Zuwachs** von **13,02 %** (Vorjahr 15,06 %) im Vergleich zum Vorjahr.

Die Kapitalanlagen setzen sich wie folgt zusammen:

per 31.12.2022	<b>31.12.2022</b>	<b>Vorjahr</b>
<b>Immobilien</b>	103.905.879,32 €	93.768.243,04 €
<b>Beteiligungen</b>	25.717.003,03 €	13.305.582,94 €
<b>Aktien, Investments und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>	24.139.738,04 €	21.656.760,79 €
<b>Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>	140.969.924,39 €	130.993.662,47 €
<b>Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen</b>	– €	11.000.000,00 €
<b>Sonstige Ausleihungen:</b>		
<b>Namenschuldverschreibungen</b>	91.008.000,00 €	74.000.000,00 €
<b>Schuldscheindarlehen</b>	108.690.000,00 €	80.050.000,00 €
<b>Übrige Ausleihungen (Allianz)</b>	25.015.612,18 €	20.011.877,56 €
<b>Einlagen bei Kreditinstituten</b>	15.800.259,07 €	28.776.982,73 €
<b>Kapitalanlagen gesamt</b>	<b>535.246.416,03 €</b>	<b>473.563.109,53 €</b>

Quelle: Bericht Frau Sieker an DV am 08. September 2023

# Anlagepolitik: Was tun wir mit Ihrem Geld?



## Gesamtaktiva des PVW zum 30.09.2023 (Aufstellung Liesner & Co. GmbH):

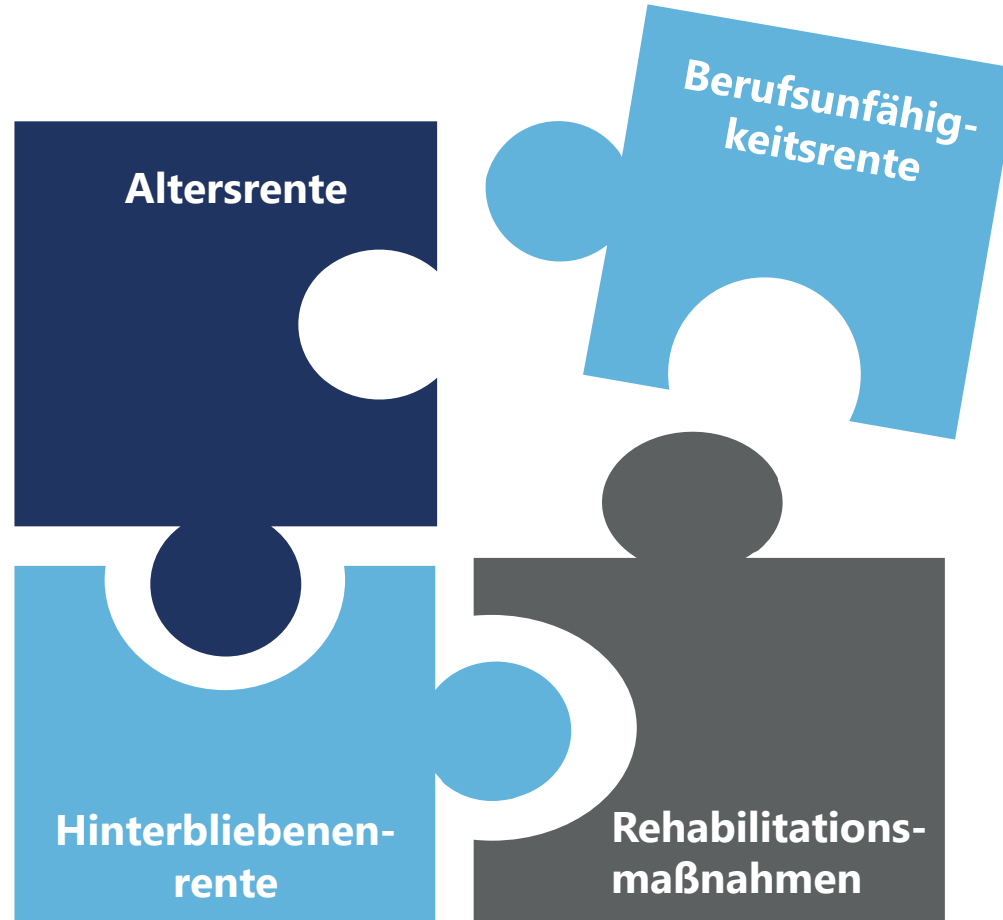
	30.06.2023	30.09.2023
<b>Liquide Mittel</b>	<b>8.140.351,00 €</b>	<b>16.409.864,00 €</b>
Geldvermögen	3.739.970,00 €	1.904.453,00 €
Tages- und Festgelder	4.400.381,00 €	14.505.411,00 €
<b>Rentenwerte</b>	<b>362.740.222,00 €</b>	<b>365.003.169,00 €</b>
Anleihen	131.431.157,00 €	130.955.929,00 €
Schuldscheindarlehen	135.208.435,00 €	137.656.790,00 €
Namensschuldverschreibungen	95.111.360,00 €	95.391.990,00 €
Nullcouponanleihen	989.270,00 €	998.460,00 €
<b>Aktienwerte</b>	<b>26.513.735,00 €</b>	<b>26.748.762,00 €</b>
Aktien	17.818.937,00 €	18.154.521,00 €
Aktienfonds	8.694.798,00 €	8.594.241,00 €
<b>Beteiligungen</b>	<b>26.416.213,00 €</b>	<b>28.364.491,00 €</b>
Beteiligungsfonds	26.416.213,00 €	28.364.491,00 €
<b>Immobilien</b>	<b>104.930.769,00 €</b>	<b>108.821.189,00 €</b>
Immobilienfonds	2.000.000,00 €	1.754.400,00 €
Immobilien	102.930.769,00 €	107.066.789,00 €
<b>Versicherungen</b>	<b>25.015.612,00 €</b>	<b>25.015.612,00 €</b>
Versicherungsfonds	25.015.612,00 €	25.015.612,00 €
	<b>553.756.902,00 €</b>	<b>570.363.087,00 €</b>



**V. Beitragszahlung, Vermögen  
des PVW, Rente – Wie wird aus  
meinen Beiträgen meine  
Rente?**

---

# Leistungen



# Wie bestimmt sich die Rentenhöhe?

Eingezahlte Beiträge + Verzinsung von 2,5 % ab Einzahlungsdatum bis zur Inanspruchnahme des Betrages bis zum Alter der statistischen Lebenserwartung, also geteilt durch die Anzahl der Monate der zu erwartenden Rentenzahlungen ergibt die Rentenhöhe. Die Rentenhöhe ist Ergebnis eines mathematischen Rechenverfahrens

= individuelles modifiziertes Anwartschaftsdeckungsverfahren

## Im Gegensatz zur deutschen Rentenversicherung:

Die Rentenhöhe ist verhandelbar und Ergebnis politischer Entscheidungsfindung. Die Rentenhöhe ist immer abhängig davon, wie viel Abgabe man dem arbeitenden Teil der Bevölkerung zur Versorgung der Rentenbezieher zumutet und welche Menge an Steuermitteln der Staat bereit ist zuzuzahlen.

= Umlageverfahren

### **Achtung:**

symbolische, verkürzte Darstellung. Die reale Rentenberechnung wird durch verschiedene Satzungen vorgaben modifiziert.



# Leistungsbeispiele Altersrente

Monatlicher Beitrag 5/10, entspricht einem Beitragsquotienten von 0,5 bis zum jeweiligen Rentenbeginn. (Der monatliche Beitrag entspricht bei einem Beitragsquotienten von 0,5 im Jahr 2023 einem Betrag in Höhe von 678,90 €/mtl.)

Einzahlung ab dem 35. Lebensjahr ab Januar 2023 (Fiktives Geburtsdatum 15.01.1988)

Bei Beitragszahlungen, die einem Beitragsquotienten von 0,5 bis zum jeweiligen Rentenbeginn entspricht zum:	Zu erwartende Brutto-Rentenanwartschaft hochgerechnet -ohne zukünftige Überschussfaktor	Zu erwartende Brutto-Rentenanwartschaft hochgerechnet -unter Annahme von zukünftig 0,5 % Überschuss pro Jahr bis zum Rentenbeginn	Zu erwartende Brutto-Rentenanwartschaft hochgerechnet -unter Annahme von zukünftig 0,75 % Überschuss pro Jahr bis zum Rentenbeginn	Zu erwartende Brutto-Rentenanwartschaft hochgerechnet -unter Annahme von zukünftig 1,00 % Überschuss pro Jahr bis zum Rentenbeginn
vollendeten 62. Lebensjahr:	939,05 €	1.074,46 €	1.148,93 €	1.228,47 €
vollendeten 65. Lebensjahr:	1.148,34 €	1.333,68 €	1.436,92 €	1.547,73 €
vollendeten 67. Lebensjahr:	1.299,59 €	1.524,42 €	1.650,61 €	1.786,81 €
vollendeten 70. Lebensjahr:	1.543,94 €	1.838,37 €	2.005,42 €	2.187,15 €

Einzahlung ab dem 40. Lebensjahr ab Januar 2023 (Fiktives Geburtsdatum 15.01.1983)

Bei Beitragszahlungen, die einem Beitragsquotienten von 0,5 bis zum jeweiligen Rentenbeginn entspricht zum:	Zu erwartende Brutto-Rentenanwartschaft hochgerechnet -ohne zukünftigen Überschussfaktor	Zu erwartende Brutto-Rentenanwartschaft hochgerechnet -unter Annahme von zukünftig 0,5 % Überschuss pro Jahr bis zum Rentenbeginn	Zu erwartende Brutto-Rentenanwartschaft hochgerechnet -unter Annahme von zukünftig 0,75 % Überschuss pro Jahr bis zum Rentenbeginn	Zu erwartende Brutto-Rentenanwartschaft hochgerechnet -unter Annahme von zukünftig 1,00 % Überschuss pro Jahr bis zum Rentenbeginn
vollendeten 62. Lebensjahr:	727,89 €	812,33 €	857,96 €	906,00 €
vollendeten 65. Lebensjahr:	910,02 €	1.030,87 €	1.096,94 €	1.167,01 €
vollendeten 67. Lebensjahr:	1.042,41 €	1.192,73 €	1.275,39 €	1.363,68 €
vollendeten 70. Lebensjahr:	1.257,03 €	1.459,91 €	1.572,92 €	1.694,23 €

Diese Hochrechnungen sind unverbindlich. Die endgültige Rentenhöhe wird erst mit erteiltem Bescheid rechtsverbindlich.

# Vermögenssumme des PVW

(Stand: 30.09.2023)

**570.363.087,00**



Quelle: Liesner & Co. GmbH, Hamburg, Vermögensbericht zur Verwaltungsratsitzung des PVW am 03.11.2023.  
Dieses ist auch die Quelle aller weiteren Folien zur Vermögenslage des PVW.

# Vergleichbarkeit, Referenzen – wie sicher ist die Rente?



**Nochmal:** Da die Deutsche Rentenversicherung nach dem Umlageprinzip arbeitet, das PVW jedoch nach dem individuellen Anwartschaftsdeckungsverfahren, sind diese beiden Rentenformen nur begrenzt vergleichbar.

## **bessere Vergleichbarkeit: zu privaten Rentenversicherungen**

Vorteile gegenüber dieser:

- Keine Abschlusskosten durch die Pflichtversicherung. Bei privaten Versicherungen können die Provisionen und Gebühren für den Abschluss mehr als einen Jahresbeitrag beanspruchen.
- Keine Steuern, da kein Wirtschaftsunternehmen.
- Keine Dividenden an Anleger einer Aktiengesellschaft, alle erwirtschafteten Überschüsse werden ausschließlich für die Erhöhung der Rentenansprüche verwendet.

**In der Regel legen private Rentenversicherungen anders an. In der Regel etwas riskanter, deswegen ist in der Regel die Rendite etwas höher und die Sicherheit etwas geringer als beim PVW.**



# VI. Weitere Überlegungen zur Altersversorgung

---

# Altersversorgung allgemein

## Selbstständige: Rente PVW

Bei einer monatlichen Einzahlung von  $\frac{5}{10}$  (Beitragsquotient 0,5) ab dem 35. Lebensjahr erhalten Sie ohne Überschussfaktoren mit Inanspruchnahme zum XX\* Lebensjahr, eine monatliche Rente von:

vollendeten 62. Lebensjahr:	vollendeten 65. Lebensjahr:	vollendeten 67. Lebensjahr:	vollendeten 70. Lebensjahr:
939,05 €	1.148,34 €	1.299,59 €	1.543,94 €

\*Der Beitrag bei einem Beitragsquotienten von 0,5 entspricht im Jahr 2023 monatlich 678,90 €.

In Abhängigkeit der Überschüsse, die vom PVW im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet worden sind, werden im Folgejahr Anwartschaftserhöhungen in Form von Überschussfaktoren ausgeschüttet. Das bedeutet, dass bei einer positiven Zinsentwicklung zukünftig mit einer höheren Rentenanwartschaft gerechnet werden kann. Der Vorteil ist, dass mit der Einführung der Überschussfaktoren mit der Satzungsänderung ab 2023 weitere Eingriffe in die Versicherungsmathematik überflüssig geworden sind, da die Rentenhöhen zukünftig flexibel der aktuellen Zinsentwicklung angepasst werden können.

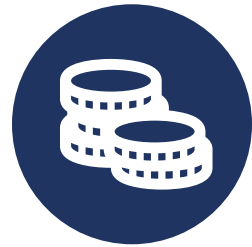
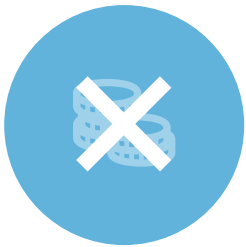
Bei einem jährlich, ab 2024 ausgeschütteten Überschussfaktor von 1%, bis zum jeweiligen Rentenbeginn würde sich die Rente z. B. wie folgt entwickeln:

vollendeten 62. Lebensjahr:	vollendeten 65. Lebensjahr:	vollendeten 67. Lebensjahr:	vollendeten 70. Lebensjahr:
1.228,47 €	1.547,73 €	1.786,81 €	2.187,15 €

\*Der Beitrag bei einem Beitragsquotienten von 0,5 entspricht im Jahr 2023 monatlich 678,90 €.

# Freiwillige Altersversorgung

Jede freiwillige weitere Altersversorgung bedeutet aktuellen Konsumverzicht zugunsten einer erweiterten Konsummöglichkeit im Alter.



# Möglichkeiten

**PVW: Eine Erhöhung der Einzahlungen ist bis zu zusätzlich 150 % des Regelbeitrages möglich.**



**Beispiel:** Für ein Mitglied mit Beginn der Beitragszahlung mit 35 Jahren ab 2023:

Bei einem Regelpflichtbeitrag von 5/10 (Beitragsquotient 0,5) sind zusätzlich das 1,5-fache des Regelpflichtbeitrags möglich. Der Beitragsquotient beträgt dann gesamt 1,25.

In konkreten Zahlen, basierend auf dem 5/10 Beitrag im Jahr 2023 in Höhe von 678,90 €/mtl., wäre eine maximale freiwillige Mehrzahlung bis zu 12.220,20 € möglich.

**Die Hochrechnung basiert auf einem Beitragsquotienten von 1,25 ohne Überschussfaktoren.  
(5/10 plus 150 % des Regelpflichtbeitrags bis zum jeweiligen Rentenbeginn)**

	vollendeten 62. Lebensjahr:	vollendeten 65. Lebensjahr:	vollendeten 67. Lebensjahr:	vollendeten 70. Lebensjahr:
Regulär	939,05 €	1.148,34 €	1.299,59 €	1.543,94 €
Inkl. Zusatzbeitrag:	2.347,59 €	2.870,80 €	3.248,95 €	3.859,86 €

**Bei einem jährlich ab 2024 ausgeschütteten Überschussfaktor von 1% bis zum jeweiligen Rentenbeginn würde die Rente z. B. wie folgt entwickeln:**

	vollendeten 62. Lebensjahr:	vollendeten 65. Lebensjahr:	vollendeten 67. Lebensjahr:	vollendeten 70. Lebensjahr:
Regulär	1.228,47 €	1.547,73 €	1.786,80 €	2.187,15 €
Inkl. Zusatzbeitrag:	3.071,12 €	3.869,26 €	4.466,98 €	5.467,88 €

**Wichtige Anmerkung: Seit 2023 können Einzahlungen an das PVW bis zu einem Betrag von 25.639 € direkt steuerlich abgesetzt werden.**



**Ist dieses zu empfehlen?**

# Freiwillige Altersvorsorge ist eine sehr individuelle Entscheidung!

Auf wie viel materiellen Luxus will ich aktuell verzichten, um mir im Alter mehr leisten zu können?



Will ich materielle Güter eventuell meinen Kindern hinterlassen, oder will ich meine Versorgung so gestalten, dass „am Ende“ alle erwirtschafteten Güter auch wieder aufgebraucht sind?

# Fragen zum Beginn einer Planung

## Was ist der finanzielle Bedarf meines aktuellen Lebensstandards?

—————> abzüglich aller beruflicher Kosten, abzüglich eventueller Kosten für Kinder, abzüglich eventuell Zins- und Tilgungskosten für Eigenheim ergibt finanziellen Bedarf im Alter bei gleichem Lebensstandard – Mehrbedarf für mehr Urlaubsreisen, Freizeitgestaltung, Gesundheitsfürsorge?

## Wann soll meine Berufstätigkeit enden?

möglichst früh <————> zu einem definierten Zeitpunkt <————> kurz vor „Schluss“

## Wie viel Verzicht bin ich bereit zum Aufbau der Altersversorgung zu leisten?

## Wieviel organisatorischen Aufwand zur Finanzverwaltung bin ich bereit zu leisten?

**Definieren Sie, ob und wie Sie zusätzliche Altersversorgung gestalten wollen!**

Wenn Sie das ob entschieden haben: **Zur Frage des „wie“:**

**Hier gibt es vielfältige Möglichkeiten, über die zu informieren natürlich nicht unsere Aufgabe ist. Hier nur einige Beispiele:**

**Aktien, Aktienfonds, Beteiligungen, Festgeld, Immobilien, Immobilienfonds, Sparvertrag in vielfältiger Ausgestaltung, freiwillige Mehrzahlungen ins PVW.**

Was passt für mich?

**Überlegungen: Betreuungsaufwand der Anlage, Risikobereitschaft, Menge.**

**Aus aktuellem Anlass: ETF basierte Rentensparverträge**

**Zurzeit wird von einem Finanzdienstleister offensiv für ETF-basierte Rentensparverträge geworden. Die deutlich höhere Rendite gegenüber Zahlungen an das Versorgungswerk wird hierbei sehr in den Vordergrund gestellt. Was weniger betont wird, ist das mit der höheren Rendite verbundene höhere Risiko.**

# VII. Satzungsänderungen in 2023, Auswirkungen auf die Rentenberechnung, neue Anwartschaftsbescheinigungen

---



# Satzungsänderungen ab 01.01.2023

## 1) Temporäre Absenkung des Rechnungszinses von 3,5% auf 2,5%

- bis 31.12.2030 für alle Beiträge bis 31.12.2016

## 2) Einführung eines Zinsausgleichsfaktors von 0,45%

- für alle Beiträge bis 31.12.2016

## 3) Einführung eines Generationenfaktors von 0,25%

- für alle Beiträge

## 4) Einführung einer Beitragsdynamik ab 01.01.2023

- für alle Beiträge, die ab 01.01.2023 entrichtet werden

# Auswirkungen auf die Rentenberechnung

## 1) Temporäre Absenkung des Rechnungszinses von 3,5% auf 2,5% bis 31.12.2030

- Für Beiträge, die im Zeitraum 2002 bis 2016 entrichtet wurden, beträgt der satzungsgemäße Rechnungszins 3,5%.
- Aufgrund der schlechten Kapitalmarktsituation in der Vergangenheit wurde der Rechnungszins erstmals temporär bis 31.12.2023 auf 2,5% abgesenkt. Im Jahr 2020 erfolgte eine Verlängerung bis 31.12.2025. Aus Sicherheitsgründen wurde die temporäre Absenkung im Jahr 2022 nochmals bis zum 31.12.2030 verlängert.
- Für die temporäre Absenkung des Rechnungszinses bis 2030 mussten der Deckungsrückstellung rund 25 Mio. Euro zugeführt werden. Dies stellt zum jetzigen Zeitpunkt sicher, dass alle bis zum 31.12.2016 entrichteten Beiträge weiterhin mit einem Rechnungszins von 3,5% bewertet werden können.

# Auswirkungen auf die Rentenberechnung

## 2) Einführung eines Zinsausgleichsfaktors von 0,45% pro Jahr für alle Beiträge bis 31.12.2016

- Der Zinsausgleichsfaktor betrifft die Summe aller bis 31.12.2016 entrichteten Beiträge und wird erstmals bei einem Rentenbeginn im Jahr 2023 angewendet.
- Mit dem Zinsausgleichsfaktor wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die bis 31.12.2016 entrichteten Beiträge nach wie vor mit einem Rechnungszins von 3,5% bewertet werden, während die ab 2017 gezahlten Beiträge einem Rechnungszins von 2,5% unterliegen.

Rentenbeginn	Zinsausgleichsfaktor 0,45%	Verminderung der Rente um
2023	99,55%	-0,45%
2024	99,10%	-0,90%
2025	98,65%	-1,35%
		usw.

# Auswirkungen auf die Rentenberechnung

## 3) Einführung eines Generationenfaktors von 0,25% pro Jahr für alle Beiträge

- Die Höhe des Generationenfaktors ist abhängig vom Rentenbeginn.
- Er beträgt ab 2023 0,25% pro Jahr und bezieht sich auf alle Beiträge, die vom Mitgliedsbeginn bis zum Renteneintritt entrichtet werden.
- Der Generationenfaktor dient dem Ausgleich der verlängerten Lebenserwartung. Eine versicherungsmathematische Überprüfung der biometrischen Daten, die ansonsten spätestens alle acht Jahre zu erfolgen hätte, und die in der Regel zu einer Absenkung der Bewertungsprozentsätze von rund 2% führt, ist durch die Einführung des Generationenfaktors nicht mehr erforderlich.

Rentenbeginn	Generationenfaktor 0,25%	Verminderung der Rente um
2023	99,75%	-0,25%
2024	99,50%	-0,50%
2025	99,25%	-0,75%
		usw.

# Auswirkungen auf die Rentenberechnung

## 4) Einführung einer Beitragsdynamik ab 01.01.2023

- Für alle Beiträge, die bis zum 31.12.2022 entrichtet wurden, erfolgt die Bewertung nach wie vor mit einem Bewertungsprozentsatz, der dem Lebensalter im Jahr der Beitragszahlung zuzuordnen ist.
- Für alle Beiträge, die ab 01.01.2023 entrichtet werden, wurde eine Beitragsdynamik eingeführt.
- Bei der Beitragsdynamik werden die bisherigen Prozentsätze auf einen Referenzwert eingefroren. Der Referenzwert entspricht dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2020 in Höhe von 15.400,80 € (dies entspricht dem 10/10 Regelpflichtbeitrag im PVW im Jahr 2020)
- Ausgehend von diesem Betrag wird die gesamte bisherige Tabelle mit den Bewertungsprozentsätzen in Beitragsquotienten umgerechnet.
- Durch die abweichende Entwicklung zwischen tatsächlicher Beitragszahlung und der Entwicklung der Bemessungsgröße tritt eine Absenkung des Rentenniveaus erst nach und nach ein.
- Sofern das Kapitalanlageziel mit einer Rendite von mindestens 2,5% erreicht werden kann, werden Anpassungen der Rentenanwartschaften und Renten in einem Umfang möglich sein, die die Absenkung des Rentenniveaus mindestens ausgleichen können.

# Auswirkungen auf die Rentenberechnung

Jahr	Alter	Referenzwert*	Prozentsatz	Bemessungs-faktor	Faktor	Gezahlter Jahresbeitrag	Anwartschaft jährlich:
2023	40	7.700,40 €	6,9%	531,33	1	8.337,60 €	44,28 €
2024	41	7.700,40 €	6,7%	515,93	1	8.835,60 €	42,99 €
2025	42	7.700,40 €	6,6%	508,23	1	9.074,40 €	42,35 €
usw.					1		
2041	58	7.700,40 €	4,6%	438,92	1	16.430,40 €	36,58 €
2042	59	7.700,40 €	4,5%	431,22	1	16.934,40 €	35,94 €
2043	60	7.700,40 €	4,4%	415,82	1	17.438,40 €	34,65 €

Beispiel: Mitgliedsbeginn 01.01.2023, Alter bei Mitgliedsbeginn 40 Jahre, 5/10 Regelbeitrag

\* Der Referenzwert bezieht sich auf die Beitragsbemessungsgrenze 2020.

# Neue Anwartschaftsbescheinigungen

## Das PVW versendet jährlich Anwartschaftsbescheinigungen

- a) über die Höhe der bereits erworbenen Rentenanwartschaften und
- b) Hochrechnungen der Anwartschaften bei weiterer Beitragszahlung.

Die erworbenen Rentenanwartschaften berechnen sich aus den ab Beginn der Mitgliedschaft eingezahlten Beiträgen und freiwilligen Mehrzahlungen, bis zum 31.12. des Vorjahres.

In den Hochrechnungen wird dargestellt, wie hoch die Rente zum 62., 65. und 70. Lebensjahr ausfallen könnte, wenn weiterhin Beiträge, wie im Vorjahr, bis zum jeweiligen Rentenbeginn entrichtet werden.

Die Hochrechnungen berücksichtigen die Erhöhungen durch die spätere Inanspruchnahme der Rente (z. B. Rentenbeginn statt ab 62. erst mit 65. Lebensjahr etc.), den Zinsausgleichsfaktor und auch den Generationenfaktor.

Darüber hinaus werden in den neuen Anwartschaftsbescheinigungen fiktive zukünftige Anwartschafts-anpassungen von 0,5%, 0,75% und 1,0% dargestellt. Diese Werte sind nicht verbindlich. Über die Anpassung von Anwartschaften und Renten und deren Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung jährlich gesondert.

Zukünftige freiwillige Mehrzahlungen werden allerdings in den Hochrechnungen nicht berücksichtigt, da es sich um Zahlungen handelt, die nicht verpflichtend sind und deren zukünftige Höhe vom PVW nicht vorausgeschätzt werden kann.

# Fehler in den Hochrechnungen

Bedauerlicherweise wurden im April dieses Jahres Anwartschaftsbescheinigungen an die Mitglieder versendet, die falsche Hochrechnungen der zukünftigen Rentenansprüche enthielten. Der Grund hierfür war eine, vom Versicherungsmathematiker, falsch gelieferte Bewertungstabelle, die Satzungsgrundlage für die Bewertung der Beiträge ab 2023 war und die für die Hochrechnungen programmiert worden war.

Auf Veranlassung der Nds. Versicherungs- und Rechtsaufsicht mussten auf Grund dieses Fehlers sämtliche Beschlüsse für die Satzungsänderung ab 01.01.2023 von der Delegiertenversammlung neu gefasst werden und den Ministerien erneut zu Genehmigung vorgelegt werden.

Die Genehmigung der Ministerien steht noch aus. Wenn diese vorliegt, kann die Veröffentlichung der Satzungsänderungen erfolgen. Erst nach erfolgter Veröffentlichung können die Satzungsänderungen in Kraft treten. Das bedeutet, dass auch erst danach rechtmäßige Bescheide und Bescheinigungen erstellt und versendet werden können.

Es tut uns sehr leid, dass durch die fehlerhaften Hochrechnungen erhebliche Irritationen entstanden sind. Wir entschuldigen uns bei Ihnen, auch wenn der Fehler nicht durch uns, sondern Dritte verursacht wurde.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**



**Haben Sie Fragen?**

